

RS OGH 1981/6/24 6Ob672/81

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.06.1981

Norm

AußStrG §9 A2b

ZPO §520 A

Rechtssatz

Die Revisionsrekurswerber können als erbserklärten Erben - auch, wenn sie ungeachtet ihrer Erbserklärungen nach wie vor die Ansicht vertreten, das Abhandlungsverfahren sei mangels eines abhandlungsfähigen Vermögens einzustellen - durch die Fortführung des Abhandlungsverfahrens nicht beschwert sein: In der Erbserklärung ist der Antrag auf Einantwortung enthalten. Mit der Erbserklärung steht daher ein Begehr auf Nichtdurchführung des zur Einantwortung gesetzlich vorgeschriebenen Abhandlungsverfahrens in einem unvereinbaren Widerspruch.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 672/81

Entscheidungstext OGH 24.06.1981 6 Ob 672/81

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0006532

Dokumentnummer

JJR_19810624_OGH0002_0060OB00672_8100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at